

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

- k) sollte der Richter nicht die Befugnis haben, auf Ansuchen Jemanden in Verhaft oder in's Geleib zu nehmen, außer mit des Bürgermeisters Gutheissen, während letzterer das Arrestiren ohne des Richters Zuthun vornimmt; —
- l) die Erlaubnis der Fechtsschulen und anderer unverbotener Spiele, das Feilhaben fremder Krämer wird nur vom Bürgermeister, ohne des Richters Zuthun, ertheilt;
- m) werden die Fourniere immer zuerst an den Bürgermeister gewiesen;
- n) werden die Zettel der Gäste, die in der Stadt Herberge nehmen, von den Wirthen nur dem Bürgermeister zugetragen, und die Schärddinger berufen sich auf einen hundertjährigen Gebrauch, daß jährlich bei den Rathswahlen im Beisein des fürstlichen Commissärs allen Gastgebern fürgehalten werde, die Zettel dem Bürgermeister zuzuschicken, darum sie auch die Stadthorsschlüssel in Verwahrung und Verantwortung haben;
- o) in Abwesenheit des Stadtrichters solle dessen Stelle nur mit Einem aus der Rathsmitte ersetzt werden;
- p) nehmen die Schärddinger alle gerichtlichen Acten in den Gewahrsam ihrer Stadtschreiberei, und gestatten dem Pfleger und Richter keinen Zutritt, noch Einsicht in dieselben;

Auch über den Pfarrhof steht den Schärddingern durchaus keine Jurisdiktion oder Vogtei zu. Ebenso ist den Schärddingern in den übrigen Sachen das Anmassende und Ungebührliche zu verweisen, und sie sollen dem Pfleger und Richter den billigen Respect und Gehorsam erweisen und von ihren untergeordneten Dienern auch erweisen lassen.

Ad n) Die Schlüssel und Verwahrung der Stadthore sind ehemals den Beamten, als dem Pfleger, Landrichter, Mautner und Stadtrichter anvertraut gewesen; anheute hat der Mautner noch das *Funbrückenthor*, vor kurzer Zeit noch das *Wasserthor* zu schließen gehabt, welches aber durch Verkauf aus des Mautners in der Schärddinger Gewalt gekommen ist. Es ist auch zu vermuthen, daß der Pfleger oder Stadtrichter jenes Thor, worauf der Pfleger noch derzeit die Wohnung zu verstopfen und den Zins einzunehmen hat — das äußere obere Thor nämlich — der Landrichter aber das *Pramerthor*, auch *Landrichterthor* oder *Heiligenthor* genannt, und neben dem Pfleg- oder Landrichterhaus, das der gewesene Landrichter Franfinger vom Herzoge an sich gebracht hat, gelegen ist, im Befehle gehabt habe. Wie nun jedes, außer des Wasserthores, an die Schärddinger gekommen sei, ist unbekannt. Weil bei vielen Hüttern die Stadt übel gehütet wird, und vielleicht einer sein anvertrautes Thor bald, der andere langsam und spät zugesperret hat, so habe man zur mehreren Versicherung der Bürger die Verwahrung dem Bürgermeister und Rath zugelassen, daß sie die Verordnung thun mögen, daß alle Thore, außer des Maut- und Wasserthores, so eine Zugehör der Maut ist, recht beschloffen und verwahrt werde. Die *Custodia civitatis* ist jedoch kein *actus jurisdictionis*, und so könnten die Schärddinger ruhig bei diesem Rechte verbleiben.

Ad o) Ist es ungereimt, daß ein Richter in seiner Abwesenheit seine Stelle mit Einem aus des Rathes Mitte versehen lassen solle, der in solchem Falle beim Bürgermeister und bei den anderen Rathsfreunden noch weniger Ansehen als der Stadtrichter selbst hat; daher wäre vorzuschlagen, daß die Stelle dem Bürgermeister übertragen würde.

Ad p) Ist es rathsam, daß alle gerichtlichen Sachen, Schriften und Acten von anderen Schriften über die Stadtfreheiten, Dokumenten und Urkunden abgefordert und in eine besondere Registratur geordnet würden, dazu der Pfleger und der Richter den Zutritt, der Stadtschreiber die Verwahrung und Verantwortung hätten. Zudem aber sollen von ihren Brief-Urkunden und